

Beitragsordnung

für den Verein AKTIN e.V.

Gültig ab 15.06.2023



§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung wird aufgrund der Regelungen in § 9 der Satzung des AKTIN e.V. erstellt. Der AKTIN e.V. ist zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben darauf angewiesen, dass seine Mitglieder ihre Beiträge vollständig und pünktlich entrichten. Vor diesem Hintergrund haben die Gründungsmitglieder des AKTIN e.V. auf der Mitgliederversammlung am 15.06.2022 diese Beitragssatzung beschlossen. Mitglieder, die nach Inkrafttreten der Beitragsordnung dem Verein beitreten, wird die Beitragsordnung mit dem Antrag auf Mitgliedschaft ausgehändigt. Sie ist damit auch für diese Mitglieder verbindlich.

§2 Beitragshöhe

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Mitgliedskategorie und wurde von der Gründungsversammlung wie folgt festgesetzt:

- (1) Mitglieder der Kategorie a: Fachgesellschaften und Verbände zahlen einen jährlichen Beitrag von 5000 €.
- (2) Mitglieder der Kategorie b: Notaufnahmen¹/Kliniken¹/Leistungserbringer im Gesundheitswesen/dessen Träger zahlen einen jährlichen Beitrag in Höhe von 250 €.
- (3) Mitglieder der Kategorie c: Hochschulen/gemeinnützige bzw. non-Profit Forschungseinrichtungen zahlen einen jährlichen Beitrag in Höhe von 500 €.
- (4) Mitglieder der Kategorie d: Der Jahresbeitrag für Fördernde Mitglieder ist diesen freigestellt. Er beträgt jedoch mindestens 2000 € pro Jahr.
- (5) Mitglieder der Kategorie e: Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§3 Fälligkeit

- (1) Die Beiträge werden mit in Kraft treten der Beitragsordnung fällig, ansonsten jeweils zum 01. März des laufenden Jahres oder mit dem Tage des Beitritts.
- (2) Eine Zahlung gilt dann noch als rechtzeitig geleistet, wenn der fällige Beitrag innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten nach Entstehung der Beitragsschuld auf das Konto des AKTIN e.V. überwiesen worden ist.
- (3) Abbuchungen aufgrund einer Einzugsermächtigung dürfen nach Ablauf des Zeitraumes von einem Monat nach Entstehung der Beitragsschuld vorgenommen werden, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- (4) Bei verspäteter Zahlung wird eine Mahngebühr von 10 EURO berechnet.
- (5) Ein Mitglied, das nach einmaliger Mahnung den geschuldeten Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb des Zeitraumes von einem Monat bezahlt hat, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
- (6) Endet die Mitgliedschaft, erfolgt keine Erstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge.

§4 Zahlungsweise

- (1) Zur Einhebung der Mitgliedsbeiträge kann eine Einzugsermächtigung erteilt werden. Mitglieder, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind dafür

¹ Gemäß § 293 Absatz 6 SGB V (bundesweites Verzeichnis der Standorte der nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäuser und ihrer Ambulanzen geführt von GKV-Spitzenverband und Deutsche Krankenhausgesellschaft auf der Grundlage der Vereinbarung nach § 2a Absatz 1 Satz 1 KHG).

verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.

- (2) Der Mitgliedsbeitrag kann auf das Konto des AKTIN e.V. eingezahlt werden.
- (3) Barbeiträge und Schecks werden nicht angenommen.
- (4) Die Entrichtung eines Teilbeitrages ist unzulässig und befreit nicht von den Folgen des § 3 Absätze 4 und 5.
- (5) Die Mitglieder haben dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Vorstand zu richten. Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag deckt keine Kosten (z. B. Kursgebühren, Eintrittsgelder, Reisekosten usw.) für Sonderveranstaltungen des Vereins ab.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft und gilt unbefristet.
- (2) Diese Beitragsordnung ist allen Mitgliedern des AKTIN e.V. bekannt zu geben.

Bekanntmachung

Vorstehende, durch die Mitgliederversammlung des AKTIN e.V. am 15.06.2023 beschlossene Beitragsordnung wird hiermit bekannt gemacht.